



---

# Feuerwehrgesetz (FOV)

Vom 29. April 2019

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **5.3-1**

Geändert: –

Aufgehoben: 5.3-1

---

*Der Stadtrat,*

gestützt auf die §§ 13 und 14 des Feuerwehrgesetzes (FwG) vom 23. März 1971<sup>1)</sup>, § 39 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978<sup>2)</sup> sowie § 32 Abs. 2 Bst. i der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Aarau vom 23. Juni 1980<sup>3)</sup>,

*beschliesst:*

I.

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

<sup>1)</sup> Diese Verordnung regelt die Organisation der Feuerwehr der Stadt Aarau sowie die Anforderungen an deren Ausrüstung, Material und Bereitschaft.

<sup>2)</sup> Sie legt die Höhe der Ordnungsbussen bei Dienstversäumnis von Angehörigen der Feuerwehr (AdF) fest.

### § 2 Organisatorische Eingliederung

<sup>1)</sup> Die Feuerwehr ist als Teil der städtischen Verwaltung der Abteilung Sicherheit unterstellt.

---

<sup>1)</sup> SAR [581.100](#)

<sup>2)</sup> SAR [171.100](#)

<sup>3)</sup> SRS [1.1-1](#)

## 2. Organisation

### § 3 Zusammensetzung der Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Der Stadtrat wählt jeweils für die Dauer der ordentlichen Amtsperiode eine Feuerwehrkommission.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission setzt sich wie folgt zusammen:

- a) ein Mitglied des Stadtrats (Ressortleitung)
- b) ein Mitglied des Gemeinderats einer Vertragsgemeinde
- c) Abteilungsleiterin oder Abteilungsleiter Sicherheit
- d) ein bis zwei externe Fachexpertinnen oder Fachexperten (aktive Angehörige einer Feuerwehr)
- e) Feuerwehrkommandantin oder Feuerwehrkommandant
- f) eine Vize-Feuerwehrkommandantin oder ein Vize-Feuerwehrkommandant
- g) eine Angehörige oder ein Angehöriger der Feuerwehr Aarau

<sup>3</sup> Das Mitglied des Stadtrats präsidiert die Feuerwehrkommission.

<sup>4</sup> Die Mitglieder nach Absatz 2 Bst. a) und b) können sich durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten lassen.

<sup>5</sup> Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Vorbereitung (Einberufung und Traktandieren der Geschäfte) zuständig und leitet die Sitzungen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern der Feuerwehrkommission werden weitere Sitzungen einberufen und Geschäfte traktandiert.

### § 4 Beschlussfassung der Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder und mindestens ein Mitglied nach § 3 Abs. 2 Bst. e) oder f) anwesend ist.

<sup>2</sup> Beschlüsse werden mit dem relativen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder der Feuerwehrkommission kann ein Beschluss auf dem Zirkularweg erfolgen.

### § 5 Aufgaben der Feuerwehrkommission

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission stellt die Aufgabenerfüllung nach § 6 FwG sicher.

<sup>2</sup> Sie genehmigt den Übungsplan nach § 24 Abs. 2 FwG.

<sup>3</sup> Sie kann die Vorbereitung und den Vollzug von Aufgaben der Feuerwehrkommandantin oder dem Feuerwehrkommandanten übertragen.

## **§ 6** Feuerwehrrkommando

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant führt das Kommando über die Feuerwehr.

<sup>2</sup> Sie oder er wird in der Kommandoführung durch maximal zwei Vize-Feuerwehrkommandantinnen oder Vize-Feuerwehrkommandanten unterstützt.

<sup>3</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant und die Vize-Kommandantinnen oder die Vize-Kommandanten bilden zusammen das Feuerwehrrkommando unter dem Vorsitz der Kommandantin oder des Kommandanten.

<sup>4</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant stellt einen angemessenen Einbezug der Anliegen des Kadern und der Mannschaft sicher und bringt diese in die Kommission ein, soweit die Anliegen in deren Kompetenz fallen.

## **§ 7** Rekrutierung

<sup>1</sup> Die Rekrutierung von AdF findet einmal jährlich statt.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten über die Art der Durchführung.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Planung und Durchführung der Rekrutierung verantwortlich.

<sup>4</sup> Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst liegt bei 18 Jahren.

<sup>5</sup> Die Feuerwehrkommission bestimmt die Vertrauensärztin oder den Vertrauensarzt für die vertrauensärztliche Untersuchung nach § 9 Abs. 1 Bst. b FwG.

## **§ 8** Gliederung

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommission beschliesst auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gliederung der Feuerwehr und genehmigt das Organigramm.

<sup>2</sup> Die Wahl der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten sowie der Vize-Feuerwehrkommandantinnen oder der Vize-Feuerwehrkommandanten erfolgt durch den Stadtrat.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission ernennt auf Antrag der Feuerwehrkommandantin oder des Feuerwehrkommandanten die Gefreiten und die Unteroffiziere. Offiziere werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat ernannt.

## **§ 9** Besoldung

<sup>1</sup> Die Soldansprüche für Ausbildung und Einsätze, die Taggeldansätze bei Besuchen von notwendigen Weiterbildungskursen sowie die Kader- und Funktionsentschädigungen richten sich nach Anhang 1.

<sup>2</sup> Die Soldauszahlung erfolgt auf der Basis der durch die Feuerwehrkommandantin oder den Feuerwehrkommandanten kontrollierten Ausbildungs- und Einsatzrapporten.

<sup>3</sup> Für den Ersatz von Spesen und anderen Auslagen für Aufwendungen, die eine oder ein AdF im Rahmen der Tätigkeit für die Feuerwehr notwendigerweise zu tätigen hat, finden die §§ 50 bis 53 der Personalverordnung<sup>1)</sup> analog Anwendung.

<sup>4</sup> Die Benutzung eines Mobiltelefons für die Alarmierung löst keinen Entschädigungsanspruch nach Absatz 3 aus.

<sup>5</sup> AdF, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Stadt gleichzeitig Anspruch auf Lohnzahlung haben, erhalten anstelle der Entschädigungen nach Absatz 1 eine ergänzende Soldzahlung von 7.50 Franken pro Stunde. Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Sicherheitsabteilung haben keine Soldansprüche, soweit sie Anspruch auf Lohnzahlung haben.

## **3. Ausrüstung, Material und Alarmwesen**

### **§ 10** Ausrüstung

<sup>1</sup> Die Ausrüstung der Feuerwehr richtet sich entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr führt über das vorhandene Material ein Inventar.

<sup>3</sup> Die Feuerwehr führt über die persönliche Ausrüstung der AdF eine Kontrolle.

---

<sup>1)</sup> SRS [1.8-2](#)

---

**§ 11**      Löscheinrichtungen

<sup>1</sup> Die Feuerwehr stellt die periodische Kontrolle der Hydranten und übrigen Löscheinrichtungen in ihrem Einsatzgebiet sicher.

<sup>2</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant legt die Periodizität der Kontrollen fest. Die Kontrolle hat mindestens jährlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Die Feuerwehrkommission stellt dem Stadtrat oder dem Gemeinderat, auf dessen Gemeindegebiet Löscheinrichtungen fehlen oder ungenügend sind, Antrag auf Anordnung von Ergänzungsmaßnahmen.

**§ 12**      Alarmwesen

<sup>1</sup> Die Alarmierung ist kantonale durch die Aargauische Gebäudeversicherung geregelt.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando stellt die Notalarmierung sicher.

<sup>3</sup> Diese ist mindestens einmal jährlich durch das Feuerwehrkommando zu überprüfen.

**4. Dienstbereitschaft sowie Übungs- und Einsatzdienst**

**§ 13**      Ausbildung

<sup>1</sup> Die Feuerwehrkommandantin oder der Feuerwehrkommandant ist für die Ausbildung der Feuerwehr nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung verantwortlich.

<sup>2</sup> Sie oder er stellt die Nachwuchsförderung sicher und ist verantwortlich, dass die AdF für die Übernahme von Kader- und Spezialistenfunktionen rechtzeitig die notwendigen Weiterbildungskurse besuchen.

**§ 14**      Übungen

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando stellt sicher, dass für jede Übung ein detailliertes Übungsprogramm erstellt wird.

<sup>2</sup> Die Aufgebote zu den Übungen erfolgen durch das Feuerwehrkommando.

**§ 15** Einsatz und Einsatzplanung

<sup>1</sup> Für besondere Risiken sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und andere Stützpunkte einzubeziehen.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando stellt für Einsätze im Zusammenhang mit besonderen Risiken die Alarmierung sicher und erlässt dazu schriftliche Weisungen.

<sup>3</sup> Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter kann die Verpflegung der AdF anordnen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit von ihr oder ihm als notwendig erachtet wird.

**5. Kontroll- und Meldewesen****§ 16** Kontrollführung

<sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando ist für das Führen der Mannschafts- und Materialkontrolle verantwortlich.

<sup>2</sup> Das Erfassen der Ersatzpflichtigen erfolgt durch das zuständige Gemeindesteueramt.

**§ 17** Meldewesen

<sup>1</sup> Sämtliche Dienstleistungen der AdF, Mutationen und weitere personenbezogene Informationen werden durch die Feuerwehr schriftlich oder elektronisch erfasst.

<sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von AdF dem Feuerwehrkommando des neuen Wohnortes.

**§ 18** Kommando- und Chargenwechsel

<sup>1</sup> Bei jedem Kommando- oder Chargenwechsel sind die mit der Funktion zusammenhängenden Unterlagen zu übergeben.

<sup>2</sup> Es ist durch die Beteiligten ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

---

## 6. Versicherung

### § 19 Krankheit und Unfall

<sup>1</sup> Die AdF sind subsidiär durch die Versicherung AdF der Feuerwehrkoordination Schweiz (FKS) gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

### § 20 Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material

<sup>1</sup> Schäden an Privatfahrzeugen und privatem Material von AdF, die im Zusammenhang mit der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und weiteren Ausbildungen entstehen, werden durch die Stadt ersetzt.

<sup>2</sup> Der Entschädigungsanspruch nach Absatz 1 steht unter dem Vorbehalt der Kürzung bei grobem Selbstverschulden.

## 7. Ordnungsbussen

### § 21 Bussen

<sup>1</sup> Die Busse beträgt pro unbegründetes Dienstversäumnis einen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

<sup>2</sup> Bussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Stadtrat, solche für AdF aus Vertragsgemeinden durch den jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen.

## 8. Schlussbestimmungen

### § 22 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup>Für die Einwohnergemeinde Biberstein per 1. Juni 2019 gültig erklärt durch den Gemeinderat Biberstein am 13. Mai 2019. Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung am 12. Juni 2019.

**Anhänge**

Anhang 1: Besoldung, Taggeld und Funktionsentschädigung

**II.**

*Keine Fremdänderungen.*

**III.**

Der Erlass SRS 5.3-1 (Feuerwehreglement der Stadt Aarau vom 29. Juni 2009) wird aufgehoben.

**IV.**

Die Verordnung unter Ziff. I und die Aufhebung unter Ziff. III treten am 1. Juni 2019 in Kraft. Das Inkrafttreten steht unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Aargauische Gebäudeversicherung.

Aarau, 29. April 2019

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtpräsident

Dr. Hanspeter Hilfiker

Der Stadtschreiber

Daniel Roth

*Für die Einwohnergemeinde Biberstein per 1. Juni 2019 gültig erklärt:*

*Biberstein, 13. Mai 2019*

*Der Gemeindeammann*

*Willy Wenger*

*Der Gemeindeschreiber*

*Stephan Kopp*

*Genehmigt durch die Aargauische Gebäudeversicherung am 12. Juni 2019*

*Aarau, 12. Juni 2019*

*Dr. Urs Graf*

*Vorsitzender der Geschäftsleitung*

*Urs Ribl*

*Abteilungsleiter Feuerwehrwesen*



## Anhang 1: Besoldung, Taggeld und Funktionsentschädigung

(Stand 1. Juni 2019)

Tabelle: Besoldung

<b>Besoldung</b>	<b>Entschädigungseinheit</b>	<b>Ansatz</b>
Einsätze ohne Strassenrettung	pro Stunde	CHF 45.00
Einsätze Strassenrettung	pro Stunde	CHF 50.00
Einsätze ABC-Wehr	pro Stunde	CHF 50.00
Übungen / interne Kurse	pro Stunde	CHF 25.00
Pikettdienst	pro Tag (24h)	CHF 54.00
Magazinarbeiten	pro Stunde	CHF 25.00
Weitere Dienstleistungen	pro Stunde	CHF 25.00
Zusatzsold für Angehörige der Feuerwehr ohne Funktionsentschädigung für die Vorbereitung der Übungsdurchführung	pauschal pro Übung	CHF 25.00

Tabelle: Kurstaggeld

<b>Kurstaggeld</b>	<b>Ansatz</b>
Ganzttag	CHF 220.00
Halbttag	CHF 110.00

Tabelle: Funktionsentschädigung

<b>Funktions- entschädigung</b>	<b>Entschädigungseinheit</b>	<b>Ansatz</b>
Vizekommandant/-in	pauschal pro Jahr	CHF 5'000.00
Chef/-in 1. Zug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in 1. Zug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in 2. Zug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in 2. Zug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in 3. Zug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in 3. Zug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Unterstüt- zungszug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Unterstüt- zungszug	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Elektro	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Elektro	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Verkehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Verkehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 100.00
Chef/-in Sanität	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Sanität	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 50.00
Chef/-in Peers	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 230.00
Stv. Chef/-in Peers	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 50.00
Chef/-in Sperre	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 345.00
Stv. Chef/-in Sperre	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 150.00
Chef/-in Absturzsi- cherung	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 115.00
Stv. Chef/-in Absturzsi- cherung	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 25.00

Chef/-in Boot	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 115.00
Stv. Chef/-in Boot	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 25.00
Chef/-in Motorfahrzeuge	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 115.00
Stv. Chef/-in Motorfahrzeuge	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 50.00
Chef/-in Atemschutz	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 115.00
Stv. Chef/-in Atemschutz	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 50.00
Chef/-in ABC-Wehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 345.00
Stv. Chef/-in ABC-Wehr	pro Übung gem. Jahresprogramm	CHF 150.00
Chef/-in Alarm	pauschal	CHF 300.00
Chef/-in Funk	pauschal	CHF 500.00
Vertreter/-in RFO	pauschal	CHF 300.00
Offizier/-in Einsatzplanung	pauschal	CHF 300.00
Brandschutz	pauschal	CHF 1'000.00